

**Referenzwerterklärung
gemäß Art 27 RW-VO und DVO 2018/1643
Österreichische Themen- und Style Indizes**

Veröffentlichung: 7.1.2019

Aktualisierung: 17.9.2024

Qualifikation der Referenzwertfamilie

Österreichische Themen- und Style Indizes

Einstufung: Nicht-Signifikanter Referenzwert

Die österreichischen Themen & Style Indizes werden aufgrund der Menge des auf die einzelnen Indizes referenzierten Kapitals als nicht-signifikant eingestuft.

Allgemeine Informationen (Artikel 1 Abs. 1 lit. b DVO 2018/1643)

Name	ISIN	Währung	Preisupdates	Indexart	Gewichtungsart	Gewichtung max.
ATX DSTB	AT0000A0XMU5	EUR	Real-Time	Preis	Streubesitz	20%
ATX DVP	AT0000A0NCU7	EUR	End-of-Day	Preis	Dividendenpunkte	Keine
ATX FMLY	AT0000A1ZUD7	EUR	Real-Time	Preis	Streubesitz	20%
ATX FMLY TR	AT0000A1ZUE5	EUR	Real-Time	Total Return	Streubesitz	20%
ATX FMLY NTR	AT0000A1ZUF2	EUR	Real-Time	Net Total Return	Streubesitz	20%
ATX FND	AT0000A0DRM3	EUR	Real-Time	Net Total Return	Fundamentalfakt.	Keine
ATX GP	AT0000A10758	EUR	Real-Time	Net Total Return	Streubesitz	20%
ATX LV2	AT0000A0U1N1	EUR	Real-Time	Net Total Return	Streubesitz	20%
ATX LV4	AT0000A0U1P6	EUR	Real-Time	Net Total Return	Streubesitz	20%
ATX LV6	AT0000A20HU6	EUR	Real-Time	Net Total Return	Streubesitz	20%
ATX LV 8	AT0000A20HV4	EUR	Real-Time	Net Total Return	Streubesitz	20%
ATX LV 10	AT0000A20HW2	EUR	Real-Time	Net Total Return	Streubesitz	20%
ATX PC8	AT0000A1NL79	EUR	Real-Time	Preis	Streubesitz	8%
ATX PC8 TR	AT0000A1NL87	EUR	Real-Time	Total Return	Streubesitz	8%
ATX PC8 NTR	AT0000A1NL95	EUR	Real-Time	Net Total Return	Streubesitz	8%
ATX TD	AT0000A0QX16	EUR	Real-Time	Preis	Streubesitz	20%
ATX TD DSTB	AT0000A0XMV3	EUR	Real-Time	Preis	Streubesitz	20%
ATX TD TR	AT0000A0QX24	EUR	Real-Time	Total Return	Streubesitz	20%
ATX TD NTR	AT0000A0QX32	EUR	Real-Time	Net Total Return	Streubesitz	20%

SATX	AT0000A06434	EUR	Real-Time	Total Return	Streubesitz	20%
SATX 2	AT0000A0U1M3	EUR	Real-Time	Total Return	Streubesitz	20%
SATX 4	AT0000A20HX0	EUR	Real-Time	Total Return	Streubesitz	20%
SATX 6	AT0000A20HY8	EUR	Real-Time	Total Return	Streubesitz	20%
SATX 8	AT0000A20HZ5	EUR	Real-Time	Total Return	Streubesitz	20%
SATX 10	AT0000A20J08	EUR	Real-Time	Total Return	Streubesitz	20%
VÖNIX	AT0000496906	EUR	Real-Time	Preis	Streubesitz	15%

Schlüsselbegriffe (Artikel 27 Abs. 2 lit. a RW-VO)

- Referenzwertverordnung: RW-VO
- Delegierte Verordnung (EU) 2018/1643 vom 13. Juli 2018 ergänzend zur Regulierung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Präzisierung des Inhalts der von Referenzwert-Administratoren zu veröffentlichenden Referenzwert-Erklärungen und der Fälle, in denen ihre Aktualisierung erforderlich ist: DVO 2018/1643
- Berechnungsparameter: Aktienanzahl, Streubesitzfaktor, Repräsentationsfaktor.
- Streubesitz: Auswahlkriterium, Summe der Aktienpositionen an einem Unternehmen, welche unter 4% liegen.
- Streubesitzfaktor: Summe des Streubesitzes aufgerundet auf die nächste Zehnerstelle.
- Gewichtungsgrenze: maximales Gewicht einer Aktie zum vierteljährlichen Überprüfungstermin.
- Repräsentationsfaktor: gewährleistet die Einhaltung der Gewichtungsgrenze zum vierteljährlichen Überprüfungstermin.
- Umsatz: Auswahlkriterium, Durchschnittlicher Tagesumsatz der letzten 12 Monate.
- Preisupdate: Nur Änderungen von Preisen bewirken eine Änderung des Indexstands.
- Indexkomitee: Überwacht das Regelwerk, dessen Einhaltung und Eignung.

Die zu messende wirtschaftliche Realität (Artikel 27 Abs. 1 lit. a RW-VO, Art.1 Abs. 2 lit. a) und lit b) DVO 2018/1643)

Der österreichischen Themen- und Style Indizes sind streubesitzkapitalisierungsgewichtete oder fundamentalfaktorgewichtete (ausschließlich der ATX Fundamental Index – ATX FND) Preisindizes und messen die Entwicklung von Aktien österreichischer Unternehmen, welche an der Wiener Börse im „prime market“ notieren. Die exakte Indexzusammensetzung wird gemäß dem öffentlich zugänglichen Regelwerk für die österreichischen Indizes der Wiener Börse AG erstellt und gewartet. Alle indexrelevanten Entscheidungen können ausschließlich auf Basis des öffentlich zugänglichen Regelwerks für die österreichischen Indizes der Wiener Börse AG getroffen werden, es gibt bei der Indexberechnung keinerlei Spielraum für Ermessen.

Kontrollen und Regeln für die Wahrnehmung von Beurteilungs- und Ermessensspielraum (Artikel 27 Abs. 1 lit. b, Abs. 2 lit d RW-VO)

- Die Berechnung und Verteilung der Indizes, sowie die Indexmitgliederauswahl basieren rein auf gehandelten Preisen, sowie einer Regelwerksautomatik, welche jedes menschliche Ermessen und alle Beurteilungen ausschließt.
- Folglich kann es bei den Indizes der Wiener Börse AG nicht zu Ermessen oder gar Beurteilung kommen.

Externe Faktoren und deren Einfluss auf die Indizes (Artikel 27 Abs. 1 lit. c und lit. d RW-VO)

Trotz aller getroffenen Vorsichtsmaßnahmen kann es dennoch passieren, dass ein Index aufgrund exogener Faktoren von Änderungen der Methodologie bis hin zur Indexeinstellung betroffen ist. Insbesondere ist hier zu erwähnen, dass speziell eine zu geringe Anzahl an zur Verfügung stehenden Indexmitgliedern solche Änderungen verursachen kann. Änderungen der Methodologie und Indexeinstellungen haben direkte Auswirkung auf Finanzprodukte, welche sich an der Entwicklung von zugrunde liegenden Indizes orientieren.

Referenzwerte aus regulierten Daten (Artikel 3 Abs. 24 lit. a sublit. i RW-VO, Art. 2 lit a) lit. b) DVO 2018/1643)

Es handelt sich bei den österreichischen Themen- und Style Indizes um Referenzwerte aus regulierten Daten gemäß Artikel 3 Ziffer 24 lit a i) RW-VO: Wiener Börse AG als überwachtes Unternehmen mit Preisquelle Wiener Börse Direct Feed, also im T7 Handelssystem der Wiener Börse AG generierte, gehandelte Preise.

Methodologie (Artikel 27 Abs. 2 lit. b RW-VO)

- Hauptkriterien für die Auswahl sind Handelbarkeit, sprich optimale Abbildbarkeit des Index durch Nutzer des Index und Reflexion der abzubildenden wirtschaftlichen Realität.
- Gewichtung im Index nach Streubesitzkapitalisierung beziehungsweise Fundamentalfaktoren (ausschließlich der ATX Fundamental Index – ATX FND) und Auswahl der liquidesten Aktien aus dem „prime market“, garantieren Abbildbarkeit und maximale Reflexion der abzubildenden wirtschaftlichen Realität.
- Berechnung auf Basis gehandelter Preise von offiziellen Wertpapierbörsen schließt Ermessen aus und minimiert die Wahrscheinlichkeit von Manipulation.
- Die Methodik wird vor Indexstart der Geschäftsleitung vorgelegt und von dieser abgezeichnet.
- Die jeweils gültige Methodologie für die Indizes der WBAG ist online unter <https://www.wienerboerse.at/indizes/download-area/index-regelwerke/> abrufbar.

Kriterien bei der Bestimmung des Referenzwertes (Artikel 27 Abs. 2 lit. c RW-VO)

- Ausschließlich und nur an einer offiziellen Wertpapierbörse gehandelte Preise eines Indexmitglieds führen zu neuen Indexständen.
- Neue Indexstände werden anhand einer öffentlich zugänglichen Formel berechnet.

- Nachdem nur gehandelte Preise einen neuen Indexstand bewirken und bereits durch die Methodologie die größten und liquidesten Aktien für einen der Indizes ausgewählt werden, gibt es keinen Mindestumfang an notwendigen Daten. Der letzte Stand des Index zeigt folglich immer das aktuellste Bild der zu messenden wirtschaftlichen Realität.
- Neugewichtungen eines Index erfolgen im Rahmen der vierteljährlichen Überprüfung durch Anpassung der Berechnungsparameter an aktuelle Gegebenheiten und Änderung der Indexgewichtung gemäß Regelwerk.
- Folgende Punkte haben eine Auswirkung auf die Gewichtung eines Index:
 - Neue Aktienanzahl: Anpassung an die aktuell gelistete Aktienanzahl.
 - Neuer Streubesitzfaktor: Überprüfung des aktuellen Streubesitzes und folglich des Streubesitzfaktors.
 - Neuer Gewichtungsfaktor: Anpassung an die vorgesehenen Gewichtungsgrenzen.
 - Indexaufnahmen: Sofern neue Unternehmen in den Überprüfungsmonaten März und September die Aufnahmekriterien eines Index erfüllen werden sie nach dem dritten Freitag des Monats, in dem die Überprüfung stattfindet, in den Index aufgenommen.
 - Indexstreichungen: Sofern bestehende Indexmitglieder in den Überprüfungsmonaten März und September die Aufnahmekriterien eines Index nicht mehr erfüllen, werden sie nach dem dritten Freitag des Monats, in dem die Überprüfung stattfindet, aus dem Index gestrichen.
 - Kapitalmaßnahmen: Kapitalmaßnahmen wie beispielsweise Kapitalerhöhungen von Indexmitgliedern führen unmittelbar an deren Ex-Tag zu Indexanpassungen und damit zu Änderungen der Indexgewichtung.

Bestimmung der Indizes in Stressphasen sowie potenzielle Einschränkungen in illiquiden und fragmentierten Märkten (Artikel 27 Abs. 2 lit. e und lit. g RW-VO, Art. 1 Abs. 3 lit. a) DVO 2018/1643)

- Die Indizes der Wiener Börse AG basieren ausschließlich auf gehandelten Preisen von offiziellen Wertpapierbörsen.
- Die Auswahl der Indexmitglieder erfolgt dermaßen, dass immer die größten und liquidesten Unternehmen einen Index bilden. Folglich wird in sämtlichen Phasen, ob mit vielen oder wenig Updates, immer die aktuelle wirtschaftliche Realität optimal abgebildet.
- Die Indexmethodologie der WBAG stößt dann ihre Grenzen, wenn nicht genügend Unternehmen zur Verfügung stehen, um einen Index abzubilden.
- Diese Situation ist mathematisch dadurch definiert, dass es keine Möglichkeit der Bestimmung der Gewichtungsfaktoren gibt, bei welcher alle Indexmitglieder unter dem vorgeschriebenen Maximalgewicht eines Index liegen. So braucht beispielsweise ein Index mit einem Maximalgewicht eines Indexmitglieds von 25 Prozent mindestens 5 Indexmitglieder. Gleiches gilt, ceteris paribus, für alle anderen Gewichtungslimits und Indizes:
 - i) Gewichtungslimit 25%: mindestens 5 Indexmitglieder
 - ii) Gewichtungslimit 20%: mindestens 6 Indexmitglieder
 - iii) Gewichtungslimit 10%: mindestens 11 Indexmitglieder
 - iv) Gewichtungslimit 25% Aktie 40% Markt/Sektor: Mindestens 5 Indexmitglieder und 3 Märkte
 - v) Gewichtungslimit 20% Aktie 40% Markt/Sektor: Mindestens 6 Indexmitglieder und 3 Märkte
 - vi) Gewichtungslimit 10% Aktie 40% Markt/Sektor: Mindestens 11 Indexmitglieder und 3 Märkte

Sollte es zu einer Situation kommen, bei der die Abbildung des Index nicht mehr möglich ist, so gilt folgende Vorgehensweise:

- Information der Marktteilnehmer per E-Mail-Aussendung.
- Einberufung des Index Eilausschusses oder Diskussion der Situation im Indexkomitee.

- Änderung der Gewichtungsgrenzen oder Einstellung des betroffenen Index per Marktbefragung.
- Kommunikation und Umsetzung des Ergebnisses der Marktbefragung.

Umgang mit Fehlern bei Eingabedaten (Artikel 27 Abs. 2 lit. f RW-VO)

- Sollten falsche Eingabedaten in die Indexberechnung eingehen, so werden zunächst und zu allererst die Marktteilnehmer über Probleme bei der Indexberechnung informiert.
- Um keine falschen Indexwerte zu verteilen wird ein betroffener Index angehalten.
- Danach erfolgt die Fehlerdiagnose und entsprechende Korrektur der falschen Werte.
- Nach erfolgter Korrektur werden die Marktteilnehmer über die erfolgte Korrektur in Kenntnis gesetzt.

Änderungen oder Einstellungen von Referenzwerten (Artikel 28 RW-VO, Artikel 1 Abs. 5 DVO 2018/1643)

Änderungen und Einstellungen von Indizes werden in der Regel notwendig, wenn grundlegende Parameter für die Indexberechnung nicht mehr vorhanden sind. Das kann einerseits die Mindestanzahl an Indexmitgliedern, aber auch die rechtliche Grundlage zum Bezug von Preisen für die Indexberechnung betreffen.

- Wesentliche Methodologieänderungen von Indizes

Wesentliche Methodologieänderungen betreffen die Charakteristik eines Index. Beispielhaft sind die Art der Berechnung, die Preisquelle oder die Zusammensetzung eines Index.

- Ablauf

Die operativen Abteilungen Indexmanagement oder Licenses sind für die Initialisierung einer Analyse der aktuellen Situation zuständig. Nach Eintreten eines der oben beschriebenen Fälle werden im Working Committee formal Vorschläge zur Einstellung oder Änderung eines betroffenen Index eingebracht. Das Working Committee beauftragt sodann die zuständige operative Abteilung mit der Vorbereitung von Unterlagen zur Vorlage beim Indexkomitee. Das Indexkomitee entscheidet auf Basis der Unterlagen darüber, die Änderungen zu verwerfen oder eine Marktbefragung durchführen zu lassen. Die Aufsichtsfunktion überwacht die Einhaltung der Vorgaben der RW-VO.

Die Ergebnisse einer Marktbefragung werden als Zusammenfassung auf der Homepage der Wiener Börse veröffentlicht und dienen dem Indexkomitee als Basis zur Beschlussfassung in der nächsten Sitzung. Der Beschluss des Indexkomitees hinsichtlich der Behandlung des betroffenen Index wird umgehend nach Beendigung der Sitzung veröffentlicht und beinhaltet eine genaue Argumentation für die Methodologieänderung oder die Einstellung eines Index, sowie das Datum des Inkrafttretens der Entscheidung.

- Wesentliche Methodologieänderungen von Indizes

Wesentliche Methodologieänderungen sind Änderungen, welche die Charakteristik eines Index unter Umständen stark verändern können.

Beispiele für wesentliche Methodologieänderungen wären:

- Änderungen der Preisquelle
- Änderungen der Berechnungsformel
- Änderungen der Ermittlung von Berechnungsfaktoren wie dem Repräsentationsfaktor oder dem Streubesitzfaktor
- Änderungen der Charakteristik der Zusammensetzung eines Index
- Änderungen des Indexuniversums

■ Einstellung von Indizes

Die Einstellung von Indizes kann nicht ohne einen Beschluss des Indexkomitees fallen. Sollte die Einstellung eines Index notwendig werden (weil beispielsweise die Preisquelle wegfällt oder nicht mehr genug Unternehmen als Indexmitglieder zur Verfügung stehen, um die vorliegende Methodologie zu rechtfertigen), trifft das Indexkomitee die Entscheidung zur Einstellung. Nach Bekanntgabe der Einstellung muss der betroffene Index noch sechs Monate weiterberechnet und verteilt werden, um Stakeholdern ausreichend Zeit zu geben, ihre Produkte zu schließen oder ebenfalls zu kündigen. Grundsätzlich können folgende zwei Arten der Einstellung von Indizes unterschieden werden:

■ Force Majeure

Der Index wird aufgrund einer Force Majeure eingestellt, weil aufgrund einer Naturkatastrophe oder Ähnlichem die Berechnung temporär oder definitiv nicht mehr möglich: WBAG veröffentlicht (Aussendung an Kunden, Presseaussendungen, Informationen via Websites) die letzten offiziellen Kurse der österreichischen Indizes und deren letztgültige Zusammensetzung, auf Basis derer die Indexnutzer (Emittenten von Finanzprodukten, Händler, Clearingstellen, usw.) die Index Produkte abrechnen können.

■ Geordnete Index Einstellung

Das Indexkomitee entscheidet, ob und wann der Index geordnet eingestellt wird. Eine geordnete Einstellung eines Index erfolgt unter der Berücksichtigung der Vorankündigungsfristen bezüglich der Lizenzverträge (der längste Zeitraum beträgt 6 Monate) sowie einer Information an ein breites Publikum mittels Presseaussendung der WBAG. Eine schriftliche Information der Lizenzkunden erfolgt spätestens 6 Monate vor der effektiven Einstellung.

Am Einstellungstag veröffentlicht die WBAG mittels Presseaussendung, Kundenaussendung und Website Informationen über den letzten offiziellen Kurs und die letztgültige Zusammensetzung des einzustellenden Index.

Änderungen im Sinne des Artikel 28 RW-VO und Artikel 6 DVO 2018/1643 haben eine Aktualisierung des vorliegenden Dokuments zur Folge.

Verwendung von ESG Faktoren in der Indexmethodologie ex VÖNIX	
Name des Referenzwertadministrators: Wiener Börse AG	
Art der Benchmark: Equity	
Referenzwert oder Referenzwertfamilienname: Österreichische Themen und Style Indizes ex VÖNIX	
<input checked="" type="checkbox"/> Der Referenzwert oder die Referenzwertfamilie umfasst keine Referenzwerte für den klimabedingten Wandel, keine Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte, keine Referenzwerte die ESG-Ziele verfolgen und auch keine Referenzwerte die ESG Faktoren berücksichtigen.	
<input checked="" type="checkbox"/> Der Referenzwert oder die Referenzwertfamilie verfolgt keine ESG Ziele und der Referenzwertadministrator entscheidet sich dazu keine ESG Information bezüglich des Referenzwertes oder der Referenzwertfamilie zu veröffentlichen.	
<input checked="" type="checkbox"/> Der Referenzwert oder steht nicht mit dem Ziel der Verringerung der CO2-Emissionen oder der Erreichung der Ziele des Übereinkommens von Paris in Einklang.	
Information aktualisiert am:	17.9.2024
Aktualisierungsgrund:	Update

Verwendung von ESG Faktoren in der Indexmethodologie - VÖNIX	
Name des Referenzwertadministrators: Wiener Börse AG	
Art der Benchmark: Equity	
Referenzwert oder Referenzwertfamilienname: VÖNIX	
<input type="checkbox"/> Der Referenzwert oder die Referenzwertfamilie umfasst keine Referenzwerte für den klimabedingten Wandel, keine Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte, keine Referenzwerte die ESG-Ziele verfolgen und auch keine Referenzwerte die ESG Faktoren berücksichtigen.	
<input type="checkbox"/> Der Referenzwert oder die Referenzwertfamilie verfolgt keine ESG Ziele und der Referenzwertadministrator entscheidet sich dazu keine ESG Information bezüglich des Referenzwertes oder der Referenzwertfamilie zu veröffentlichen.	
<input checked="" type="checkbox"/> Der Referenzwert oder steht nicht mit dem Ziel der Verringerung der CO2-Emissionen oder der Erreichung der Ziele des Übereinkommens von Paris in Einklang.	
Aggregierter ESG Score	
a) Kombinierte Faktoren	59%
b) Umweltfaktoren	54%

c) Soziale Faktoren	62%
d) Governance ESG Faktoren	65%
<p>Verwendete Datenquellen und Referenzstandards</p> <p>Die ESG Methodologie wird in den Richtlinien für die Style Indizes der Wiener Börse AG in Kapitel 9 dargelegt: https://www.wienerboerse.at/indizes/download-area/index-regelwerke/de-style-guide/</p> <p>Das ESG Research wird von der Reinhard Friesenbichler Unternehmensberatung („rfu“) durchgeführt. Weitere Informationen stehen auf der Unternehmenswebsite zur Verfügung: https://www.rfu.at/de/startseite/</p> <p>Folgend werden freiwillig einzelne ESG Faktoren auf Indexlevel gemäß Anhang II DelVo 2020/1816 angegeben. Nicht angeführte Punkte können aufgrund nicht vorhandener Daten nicht angeführt werden.</p> <p>Im weiteren Teil der Referenzwerterklärung werden die Datenquellen und Referenzstandards beschrieben, welche zur Ermittlung der ESG Scores für die Referenzwerterklärung herangezogen werden.</p>	
Kombinierte Faktoren	Wert
Gewichtetes durchschnittliches ESG-Rating des Referenzwerts	Daten nicht vorhanden
ESG-Gesamtrating der zehn wichtigsten Referenzwert-Bestandteile, nach Gewichtung im Referenzwert	Daten nicht vorhanden
Umweltfaktoren	Wert
Gewichtetes durchschnittliches ökologisches Rating des Referenzwerts	Daten nicht vorhanden
Risikoposition des Referenzwert-Portfolios gegenüber erneuerbaren Energien, gemessen an den Investitionsaufwendungen (CapEx) für diese Aktivitäten (als Anteil der gesamten CapEx der im Portfolio enthaltenen Energieunternehmen)	Daten nicht vorhanden
Risikoposition des Referenzwert-Portfolios gegenüber klimabezogenen physischen Risiken, wobei die Auswirkungen extremer Wetterereignisse auf den Betrieb und die Produktion der Unternehmen oder auf die verschiedenen Stufen der Versorgungskette (auf der Grundlage der Risikoposition der Emittenten) gemessen werden	Daten nicht vorhanden
Grad der Risikoposition des Portfolios gegenüber den in den Abschnitten A bis H	51,89%

und Abschnitt L von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführten Wirtschaftszweigen als Prozentsatz des Gesamtgewichts im Portfolio	
THG Emissionsintensität des Referenzwertes in t / Umsatzmillion	2.359,48
Prozentualer Anteil der berichteten THG-Emissionen gegenüber den Schätzungen.	9,53%
Risikoposition des Referenzwert-Portfolios gegenüber Unternehmen, deren Tätigkeiten in die Abteilungen 05 bis 09, 19 und 20 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 fallen.	0%
Risikoposition des Referenzwert-Portfolios gegenüber Unternehmen, deren Tätigkeiten in den Wirtschaftszweig Umweltgüter und -dienstleistungen gemäß der Definition in Artikel 2 Ziffer 5 der Verordnung (EU) Nr. 691/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (2) fallen.	0,91%
Soziale Faktoren	Wert
Gewichtetes durchschnittliches soziales Rating des Referenzwertes.	Daten nicht vorhanden
Internationale Verträge und Konventionen, Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationale Rechtsvorschriften zur Bestimmung, was eine „umstrittene Waffe“ darstellt	Ottawa Convention, Oslo Convention, CCW, BTWC, CWC, TPNW
Gewichteter durchschnittlicher Prozentsatz der Referenzwert-Bestandteile im Sektor der umstrittenen Waffen.	0%
Gewichteter durchschnittlicher Prozentsatz der Referenzwert-Bestandteile im Sektor Tabak.	0%
Anzahl der Referenzwert-Bestandteile, die sozialen Verstößen ausgesetzt sind	0%
Risikoposition des Referenzwert-Portfolios gegenüber Unternehmen ohne Vorschriften zur Sorgfaltsprüfung in Bezug auf Fragen, die in den grundlegenden Konventionen 1 bis 8 der Internationalen Arbeitsorganisation behandelt werden.	0%
Gewichtetes durchschnittliches Gehaltsgefälle zwischen Frauen und Männern.	3,43%
Gewichtetes durchschnittliches Verhältnis von weiblichen zu männlichen Mitgliedern in Leitungsorganen.	14,89%

Gewichtetes durchschnittliches Verhältnis von Unfällen, Verletzungen und Todesfällen (LTIR)	2,72
Anzahl der Verurteilungen und Höhe der Geldstrafen für Verstöße gegen Korruptions- und Bestechungsvorschriften.	0
Governance Faktoren	Wert
Gewichtetes durchschnittliches Governance-Rating des Referenzwerts	Daten nicht vorhanden
Gewichteter durchschnittlicher Prozentsatz der unabhängigen Leitungsorganmitglieder	58,34%
Gewichteter durchschnittlicher Prozentsatz von weiblichen Mitgliedern des Leitungsorgans	14,88%
<p>Beschreibung der Datenquellen</p> <ul style="list-style-type: none"> ESG Ratings <p>Ermittelt auf Basis von WBAG Berechnungen basierend auf internen und externen Quellen</p> <p>Ergebnisse der oben beschriebenen Datenquellen und Referenzstandards in Relation zum Indexgewicht an bestimmten Stichtagen.</p> <p>Umweltfaktoren</p> <ul style="list-style-type: none"> Kontroverse Geschäftszweige (Sektion A bis H und L in Anhang I der Regulierung(EU) Nr. 1893/2006) <p>Abkommen der Vereinten Nationen.</p> <p>Ermittlung basierend auf der WBAG Sektor Klassifizierung gemäß EU NACE Klassifizierung als Prozentsatz des Indexportfolios.</p> <ul style="list-style-type: none"> Anteil von Unternehmen welche in CO2-intensiven Bereichen aktiv sind (Sektion 05 bis 09, 19 und 20 in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1893/2006) <p>In Regulierung (EU) Nr. 1893/2006 beschriebene Sektoren im Verhältnis zu grünen Sektoren gemäß Methodologie von rfu.</p> <p>Ermittlung basierend auf der WBAG Sektor Klassifizierung gemäß EU NACE Klassifizierung als Prozentsatz des Indexportfolios.</p> <ul style="list-style-type: none"> THG Emissionsintensität – berichtete und geschätzte Daten 	

Nachrichtenquellen, NGO Berichte, von Unternehmen veröffentlichte Daten, Verhältnis geschätzter gegenüber berichteten Daten.

ISO Standards

- Verletzungen des globalen Pakts der Vereinten Nationen oder schwerwiegende Kontroversen

Nachrichtenquellen, NGO Berichte, von Unternehmen veröffentlichte Daten.

Soziale Faktoren

- Umstrittene Waffen und Tabak

von Unternehmen veröffentlichte Daten

Gewichteter Prozentsatz von Unternehmen mit Bezug zu Tabak oder umstrittenen Waffen.

- Soziale Verstöße

NGO Berichte, Nachrichtenquellen, internationale Arbeitsorganisationen, von Unternehmen veröffentlichte Daten

Anzahl der Indexmitglieder mit sozialen Verstößen im Verhältnis zur Gesamtzahl der Indexmitglieder

- Verstöße gegen Korruptions- und Bestechungsvorschriften

NGO Reports, Nachrichtenquellen, von Unternehmen veröffentlichte Daten, OECD Anti-bestechungsabkommen, Abkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption.

Gesamtzahl der Verurteilungen im Verhältnis der Verurteilungen von Indexmitgliedern

- Unfälle, Verletzungen und Todesfälle

GRI, SASB, Grundsätze der Vereinten Nationen.

Gewichtetes Verhältnis von geleisteten Arbeitsstunden zu Unfällen, Verletzungen und Todesfällen.

- Geschlechtsspezifisches Lohngefälle

Methodologie gemäß rfu, von Unternehmen gemeldete Daten

Gewichtetes durchschnittliches Verhältnis des durchschnittlichen Bruttolohns von Frauen und Männern im Verhältnis zum männlichen Bruttolohn.

- Unabhängigkeit des Leitungsorgans

von Unternehmen veröffentlichte Daten, Definition von “ Unabhängigkeit des Leitungsorgans ” durch rfu.

Gewichteter Prozentsatz des Leitungsorgans, welcher die Vorgaben der Unabhängigkeit des Leitungsorgans ” nach rfu einhalten.

- Weibliche Mitglieder im Leitungsorgan

von Unternehmen veröffentlichte Daten

Gewichteter Prozentsatz on weiblichen Mitgliedern im Leitunsorgan von Indexmitgliedern

Information aktualisiert am:	17.9.2024
Information aktualisiert wegen:	Ergänzung von notwendigen Informationen